

26. Amtsblatt vom 17.06.2021

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- Vollzug des Tierschutzgesetzes; Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen
 - Einwohnerzahlen am 31.12.2020
 - Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 29.06.2021
 - Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes Seniorenwohn- und Pflegeheim Schlehdorf
 - Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Tourismus am 21.06.2021, Tagesordnung
 - Sitzung des Kreisausschusses am 21.06.2021, Tagesordnung
 - Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 28.06.2021, Tagesordnung
 - Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 28.05.2021
 - Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zum Anbau an ein bestehendes Wohnhaus, in 83646 Bad Tölz, Merzstraße 1
 - Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zur Einhausung des bestehenden Laubengangs mit einer offenen Verglasung in 82538 Geretsried, Johannisplatz 29
-

Vollzug des Tierschutzgesetzes; Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der KBLV von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

II.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht erfolgen. Ziffer I des Bescheides erfüllt diese Voraussetzungen.

Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes. Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlachttieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchgeführt wird, welche innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können. Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere eine Durchführung der Schlachttieruntersuchung durch im Amt angestellte amtliche Tierärzte oder Amtstierärzte ist im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittelkette eingebracht werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung

*Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München Postfachanschrift:***

Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Tölz, 08.06.2021


Dr. Hauser, VetD

Einwohnerzahlen am 31.12.2020

Die Gemeinden des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2020.

09173000	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09173111	Bad Heilbrunn	3 945
09173112	Bad Tölz, St	19 141
09173113	Benediktbeuern	3 658
09173115	Bichl	2 252
09173118	Dietramszell	5 629
09173120	Egling	5 415
09173123	Eurasburg	4 270
09173124	Gaißach	3 119
09173126	Geretsried, St	25 380
09173127	Greiling	1 470
09173130	Icking	3 706
09173131	Jachenau	839
09173133	Kochel a. See	4 163
09173134	Königsdorf	3 155
09173135	Lenggries	10 077
09173137	Münsing	4 300
09173140	Reichersbeuern	2 476
09173141	Sachsenkam	1 262

09173142	Schlehdorf	1 308
09173145	Wackersberg	3 556
09173147	Wolfratshausen, St	19 091
	zusammen	128 212

Bei der Bekanntgabe ist hervorzuheben, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2020 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz – FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2020 (GVBl. S. 557), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2022 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Weiterhin können die Einwohnerzahlen regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online/data?operation=tablecode=12411-009r> (kopieren Sie diesen Link bitte in die Browserzeile, falls der direkte Aufruf nicht funktioniert)

9. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen

Am Dienstag, 29.06.2021 um 9:00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Seniorenwohn- und Pflegeheim Schlehdorf für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Seniorenwohn- und Pflegeheim Schlehdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **235.000,00 €** und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **210.000,00 €**.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 10.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Zweckverband Seniorenwohn und Pflegeheim Schlehdorf

Ausgefertigt: Schlehdorf, 25.05.2021



Stefan Jocher
Verbandsvorsitzender

4. Sitzung des Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Tourismus

am Montag den 21.06.2021 um 14:00 Uhr,

Ort: Schulzentrum Geretsried - Mehrfachturnhalle

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Öffentlicher Personennahverkehr
 - 2.1 ÖPNV - Aktueller Sachstand zur Verbundraumerweiterung
 - 2.2 ÖPNV; Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- 3 Gründung Landschaftspflegeverband Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- 4 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

6. Sitzung des Kreisausschusses

am Montag den **21.06.2021** um **14:00 Uhr**,

Ort: Schulzentrum Geretsried - Mehrfachturnhalle

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Öffentlicher Personennahverkehr
 - 2.1 ÖPNV - Aktueller Sachstand zur Verbundraumerweiterung
 - 2.2 ÖPNV; Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- 3 Gründung Landschaftspflegeverband Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- 4 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

3. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie

am Montag den **28.06.2021** um **14:00 Uhr**,

Ort: Schulzentrum Geretsried - Mehrfachturnhalle

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Schulsozialarbeit an staatlichen Realschulen
- 3 Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)
- 4 Antrag auf Errichtung einer halben Stelle Jugendsozialarbeit an der staatlichen Realschule Geretsried
- 5 Modellprojekt Integrationsassistenzen am Schulstandort Geretsried

-
- 6 *Modellprojekt Pooling von Schulbegleitungen am sonderpädagogischen Förderzentrum Bad Tölz*
 - 7 *Förderung der örtlichen offenen Kinder- und Jugendarbeit; Neue Richtlinie*
 - 8 *Kurzer Bericht vom Workshop des Unterausschusses Jugendhilfeplanung*
 - 9 *Anfragen, Mitteilungen*

Niedermaier
Landrat

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 28.05.2021

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 49 Abs. 1 und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen „Weitere Öffnungsschritte - § 27 der 12. BayIfSMV“ vom 28.05.2021 wird **aufgehoben**.
2. Ziffer 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) ist mit Ablauf des 06.06.2021 außer Kraft getreten. Damit ist der Rechtsgrund für die auf § 27 der 12. BayIfSMV gestützte Allgemeinverfügung entfallen und diese nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG zu widerrufen. Auf die Regelungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Bad Tölz, 15.06.2021



Niedermaier
Landrat

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:**

Vorhaben:

Anbau an bestehendes Wohnhaus

Bauort:

Merzstr. 1, 83646 Bad Tölz, Gemarkung Bad Tölz, Flurnr. 1300/2, 1300/9

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 19.05.2021, Az. 22-BA 2021/0010 wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o.g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden. Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, RRin

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:

Vorhaben:

Einhausung des bestehenden Laubenganges mit einer offenen Verglasung

Bauort:

Geretsried, Gartenberg, Johannisplatz 29, Gemarkung Geretsried, Flurnr. 231/63

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 09.06.2021, Az. 22-BA 2021/3174 wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o.g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden. Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, RRin

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.